

2. Dezember 2020

Schriftliche Anfrage

von Markus Kunz (Grüne)
und Michael Kraft (SP)

Auf der Grundlage des Resultats der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 entsteht momentan im Gebiet Zürich Altstetten ein Nahwärmeverbund mit der ARA als Wärmequelle (EV Altstetten). EWZ und Energie 360° AG teilen sich in Altstetten Süd den Auftrag zur Erschliessung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Abstimmungszeitung steht: «Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) plant, baut und betreibt den Energieverbund Altstetten, [...]». Warum hat man sich umentschieden und vergibt Planung und Betrieb eines Teilgebiets an die Energie 360° AG?
2. Und wer hat das so entschieden?
3. Wie lautet die Rechtsgrundlage für den Auftrag an Energie 360° AG für die Versorgung von Gebieten der Stadt mit Wärme?
4. Wie ist andererseits die Rechtsgrundlage für das ewz? Der Leistungsauftrag Energiedienstleistungen (AS 732.100)?
5. Wie ist das zu vereinbaren mit der Gemeindeordnung, Artikel 71, wo steht, dass das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Fernwärmeversorgung beauftragt ist, also ERZ-Fernwärme.
6. Falls die Rechtsgrundlage für das ewz die EDL sind: Wie werden die dort festgehaltenen ökonomischen Vorgaben – «Der Projektdeckungsbeitrag aller Energiedienstleistungsprojekte beträgt gesamthaft einschliesslich Kapitalkosten mindestens zehn Prozent.» - mit den Vorgaben von Energie 360° AG abgeglichen? Hat die Energie 360° AG dieselben Renditevorgaben?
7. Darf das ewz überhaupt den EV Altstetten ins Portfolio aufnehmen oder subventioniert die Stadt damit andere Energieverbünde des ewz quer? Mit anderen Worten: Ist die EDL eine genügende Rechtsgrundlage für den EV Altstetten? Bitte um Begründung.
8. Warum wurde der Teil, den nun Energie 360° AG übernimmt, nicht ausgeschrieben? Es gibt ja weitere Anbieter auf dem Markt, und die Energie 360° AG ist kein öffentlicher WärmeverSORGER. (Wie der Energieverbund Zanggerweg zeigt, gibt es durchaus Fälle, in denen private Energiedienstleister zum Zug kommen.)
9. Wie wird sichergestellt, dass die Wärme-Tarife im EV Altstetten mit anderen Fernwärmeparifen auf Stadtgebiet harmonisiert werden und die beteiligten WärmeverSORGER trotzdem die Vorgaben ihrer jeweiligen Rechtsgrundlagen einhalten können? Entstehen hier Zielkonflikte?

In der Abstimmungszeitung steht weiter: «Sobald in einem Gebiet die Versorgung über Fernwärme verfügbar ist, kündigt Energie 360° den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften den Gasrückzug an – mit dem Hinweis, dass die Versorgung mit Gas noch mindestens 15 Jahre sichergestellt ist.»

10. Gibt es einen Zeitplan für den Ausbau des Energieverbundes, aus dem hervorgeht, wann in welcher Strasse die Fernwärme kommt und folglich gleichzeitig der Gasrückzug angekündigt wird?

11. Macht es volkswirtschaftlich, klima- und energiepolitisch Sinn, die Gasversorgung noch 15 Jahre weiter zu betreiben, wenn eine Strasse mit Fernwärme erschlossen ist?
12. Wäre eine Reduktion auf 10 Jahre, wie es in Winterthur der Fall ist, machbar, und welche Rechtsgrundlagen bräuchte es dazu?

H. K.

M. Luft